

1. Mai	Internationaler Feiertag der Werktätigen
8. Mai	Tag der Befreiung
1. Juni	Internationaler Kindertag
Oktober	Erntefeste
7. Oktober	Tag der Republik

(2) Im Rahmen der Nationalen Aufbauprogramme der Städte und Gemeinden sind weitere Spielplätze für die Kinder, Rollschuhbahnen, Pionierparks und Pionierheime zu schaffen und auszugestalten.

(3) Für die ständige Arbeit mit den Kindern sind geeignete freiwillige Helfer aus den Reihen der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, der Gewerkschaften, der Elternbeiräte und anderer Werktätiger zu gewinnen.

(4) In den Theatern und Lichtspielhäusern sind Nachmittagsvorstellungen für die Kinder und Jugendlichen, besonders Märchenvorstellungen, durchzuführen.

(5) Im Winterhalbjahr sind natürliche Wasserflächen in den Städten und Gemeinden als Eisbahnen einzurichten. Außerdem sind auf Hartplätzen und anderen für diese Zwecke geeigneten Plätzen Eisbahnen zu spritzen und an geeigneten Stellen Rodelbahnen zu schaffen.

(6) Durch die volkseigenen Betriebe sind Winterferienlager für die Kinder ihrer Betriebsangehörigen aus Mitteln des Betriebes (Direktorfonds) und mit Unterstützung der Betriebsangehörigen durchzuführen.

(7) Von den volkseigenen Betrieben sind Ski- und Eislaufkurse für die Kinder der Betriebsangehörigen in Zusammenarbeit mit den Betriebssportgemeinschaften durchzuführen.

(8) In allen größeren Schulen sind Kinderklubs zu schaffen, in denen die Kinder unter Beaufsichtigung und Anleitung von ehrenamtlichen Helfern, Pionierleitern und Lehrern ihre Schulaufgaben erledigen und ihre Freizeit verbringen können. Sofern in Schulen hierfür keine geeigneten Räume vorhanden sind, sollen andere Räume der Gemeinde benutzt werden. Für die Kinder müssen geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

(9) Die Anleitung und Koordinierung aller Maßnahmen, die zur Durchführung der Unterabsätzen 1 bis 8 genannten Aufgaben erforderlich sind, obliegen den für die Vorbereitung und Durchführung der Sommerferienaktion gebildeten Bezirks-, Kreis- und Gemeindearbeitsausschüssen.

(10) Die Leiter der Betriebskulturstätten sind dafür verantwortlich, daß in allen betrieblichen Einrichtungen, wie z. B. Klubhäusern, Kulturräumen, Sporteinrichtungen usw. in gleicher Weise Veranstaltungen durchgeführt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgruppe der Freien Deutschen Jugend, der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Pädagogischen Rat und dem Elternbeirat der Patenschule durchzuführen. §

§ 29

Das Amt für Literatur- und Verlagswesen wird beauftragt, die Jugend- und Kinderbuchverlage bei der Herausgabe von Sammelbänden alter deutscher und ausländischer Volksmärchen, Fabeln und Heimat-erzählungen zu unterstützen. Die Herausgabe der ersten vier dieser Sammelbände soll noch im Jahre 1954 erfolgen. §

§ 30

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, jährlich eine Ausstellung von Werken junger bildender

Künstler und Konzerte mit Werken junger Komponisten durchzuführen.

(2) Die Theater der Deutschen Demokratischen Republik sollen durch das Ministerium für Kultur angehalten werden, jährlich mindestens ein Werk eines jungen Dramatikers zur Aufführung zu bringen.

(3) Junge Künstler, die ausgezeichnete Leistungen zeigen, sind durch das Ministerium für Kultur besonders zu fördern. §

§ 31

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend mindestens Htätlich die Durchführung von Filmmatineen für die Jugend mit einem Eintrittspreis von 0,50 DM in den Lichtspieltheatern zu ermöglichen.

§ 32

Die Räte der Städte und Gemeinden werden verpflichtet, im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen in verstärktem Maße öffentliche Kulturveranstaltungen auf Straßen und Plätzen, wie z. B. Sportveranstaltungen, Sommerfeste usw., für die Jugend und alle Werktätigen durchzuführen. Vor allem in größeren Städten sollen Erholungs- und Vergnügungsparks mit Sportanlagen und Freilichtbühnen eingerichtet und die Möglichkeit zur Durchführung von Tanzveranstaltungen erweitert werden.

§ 33

(1) Im Jahre 1954 sind weitere 1953 Jugendheime und Jugendzimmer, 30 Jugendherbergen sowie fünf weitere Exkursionsstützpunkte in den Jugendherbergen durch die Räte der Städte und Gemeinden einzurichten.

(2) Zur Unterhaltung der bestehenden Jugendheime und -zimmer sowie Jugendherbergen und zur Förderung der Kulturarbeit der Jugend werden im Jahre 1954 im Staatshaushaltsplan 16,8 Millionen DM bereitgestellt.

§ 34

(1) Um in der Jugend die Liebe zur Natur und zur Heimat und die Kenntnis der Entwicklungsgesetze der Natur zu vertiefen, wird das Ministerium für Kultur beauftragt, für die Einrichtung weiterer naturwissenschaftlicher Museen Sorge zu tragen.

(2) Das Amt für Literatur- und Verlagswesen wird beauftragt, die Kinder- und Jugendbuchverlage bei der Herausgabe naturwissenschaftlicher und technischer Schriftenreihen zu unterstützen.

§ 35

Von den Räten der Städte und Gemeinden ist in Verbindung mit den demokratischen Organisationen jährlich einmal der „Tag der Überprüfung aller Jugend- und Sporteinrichtungen“ durchzuführen. Dabei festgestellte Mängel sind innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen. Das Amt für Jugendfragen und das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport werden beauftragt, hierzu die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

§ 36

(1) Im Jahre 1954 sind durch die Räte der Städte und Gemeinden 1031 Sporteinrichtungen zu schaffen.

(2) Zur Unterhaltung der bestehenden Sporteinrichtungen und für die Sportarbeit werden im Jahre 1954 49,8 Millionen DM aus dem Staatshaushaltsplan bereitgestellt. §

§

Zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen des Wasserrettungsdienstes sind dem Deutschen Roten Kreuz die Einrichtungen der Schwimmbäder kostenlos zur Verfügung zu stellen.